Gemäß § 195a Abs. 2 ÄrzteG wird kundgemacht:

Die von der Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland am 19.12.2012 beschlossene Änderung der Umlagenordnung der Ärztekammer für Burgenland wurde gemäß § 195a Abs. 6 ÄrzteG der Burgenländischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Umlagenordnung der Ärztekammer für Burgenland, zuletzt geändert durch einen Beschluss der Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 22.12.2010, lautet in den geänderten Bestimmungen in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 19.12.2012:

Änderung der Umlagenordnung

Die Umlagenordnung der Ärztekammer für Burgenland, zuletzt geändert durch einen Beschluss der Vollversammlung vom 22.12.2010, wird wie folgt geändert:

1. § 7 lautet:

§ 7 Rückständige Beiträge

- (1) Wird innerhalb vier Wochen nach dem Fälligkeitstermin eine Zahlung nicht geleistet, hat die erste Mahnung mittels Einschreibens zu erfolgen. Erfolgt binnen vier Wochen keine Zahlung des Rückstandes, hat eine zweite Mahnung mittels RSb-Briefes zu erfolgen. Nach ungenutztem Verstreichen einer weiteren vierwöchigen Frist wird der Rückstand des Kammerangehörigen zu dem in der letzten Mahnung ausgewiesenen Stichtag durch den Präsidenten, gegengezeichnet vom Finanzreferenten, mittels Mandatsbescheides gemäß § 57 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, idgF festgestellt. Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen Vorstellung an den Präsidenten erhoben werden.
- (2) Mit Eintritt der Rechtskraft des gemäß § 7 Abs. 1 auszufertigenden Mandatsbescheides ist dieser mit einer durch den Präsidenten und den Finanzreferenten auszustellenden Rechtskraftbestätigung zu versehen.
- (3) Für das weitere Verfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, idgF anzuwenden.

2. § 8 lautet:

§ 8 Beschwerde

- (1) Demjenigen, der sich durch die Vorschreibung in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist binnen 4 Wochen nach Zustellung der Vorschreibung schriftlich bei der Ärztekammer für Burgenland einzubringen und hat ein bestimmtes Begehren und eine kurze Begründung zu enthalten.
- (2) Fehlt es daran, ist die Beschwerde zur Ergänzung dem Beschwerdeführer unter Einräumung einer angemessenen Frist zurückzustellen.
- (3) Wird ein Rechtsmittel gegen die Kammerumlage erhoben, dann entscheidet, hierüber der Kammervorstand.

3. §15 lautet:

§ 15 Inkrafttreten

(3) §§ 7 und 8 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 19.12.2012 treten mit 01.01.2013 in Kraft.